Leipziger Tageblatt

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

№ 214.

Montag ben 2. August.

Erinnerung au Abführung der Grundftenern.

Um 2. August d. 3. wird ber britte Termin ber Grundsteuern fallig, welcher ber allerhochften Berordnung vom 14. December 1857 gufolge mit Bwei Pfennigen von jeber Steuereinheit

au entrichten ift. Die biesfallfigen hiefigen Steuerpflichtigen werben baber hierburch aufgeforbert, ihre Steuerbeitrage, fo wie bie ftabtifchen Realichoß : und Communal : Anlagen an biefem Tage und fpateftene binnen 14 Tagen nach bemfelben bei ber Stabts fteuer-Einnahme allbier punctlich zu berichtigen, indem nach Ablauf Diefer Frift, gefesticher Borichrift gemaß, fofort gegen Die Reftanten erecutivifche 3mangemittel eintreten muffen.

Leipzig, ben 31. Juli 1858.

Der Rath ber Stadt Leipzig. Berger. .

Bervachtung.

Die biedjahrigen Doftnugungen ber ftabtifchen Chauffeen und ber Anpflanzungen auf ben Biefen vor bem Flogthore follen an ben Deiftbietenden gegen baare Bahlung, mit Borbehalt ber Auswahl unter ben Licitanten, fo wie jeder anderen Berfügung, verpachtet werben.

Es haben fich barauf Reflectirenbe Dienstag ben 3. August fruh 9 11hr in ber Marftall - Expedition einzufinden, ihre Gebote zu thun und fobann weitere Rachricht zu gewärtigen.

Leipzig, ben 27. Juli 1858. Des Rathe ber Stadt Leipzig Deputation ju den Chauffeen und jur Defonomie.

Deffentliche Gerichtsfibung.

In der am 29. vor. DR. abgehaltenen Sigung bes Begirte: gerichte erichien als Ungetlagter ber frubere Martthelfer und nachmalige Lotterieuntercollecteur Rarl Friedrich Romer aus Crotten= bis auf jene 6 Thir. 5 Mgr. auch abgeliefert und auf Binfen fur borf. Berichiebene Unterschlagungen und Betrugereien maren es, beren er beschuldigt mar, hauptfachlich ber Unterschlagung fünf einzelner Summen im Gesammtbetrage von 55 Thir. 15 Ngr. gegen ben Burgener Bictualienhandler und hausbesither R. Das die Quittungen über die Ablieferung aufweisen konnte und sich Ehatsachliche ber gegen ihn beshalb erhobenen Unklage bestand in lediglich damit behelfen mußte, daß dieselben verloren gegangen seien. Folgendem: Ein hiefiger Raufmann hatte bie Binfen von einem Eben fo wenig fand er ber beschworenen Mussage bes Berletten Capitale über 600 Thir. C .: G. gu beziehen, welches auf bem früher bem Bater Romers jugehorig gewefenen und nachmals an R. verlauften Saufe ju Burgen als Soppothet haftete. Der neue Erwerber des Saufes, melcher bas Capital beim Ertauf mit über: nommen und nunmehr bie Binfen bavon gu berichtigen hatte, ben Glaubiger jeboch nicht naher fannte, nahm bas Erbieten Romers an, die Berichtigung und Ablieferung ber jedesmal fälligen Binfen an ben Glaubiger fur ihn ju beforgen. Er übermittelte baber theils perfonlich, theils burch Ungehörige Romer ben jebesmaligen Betrag biefer Binfen an lettern und glaubte bag Alles in ichonfter Drbnung fei. Durch einen Mahnbrief bes Glaubigers, worin er gur enblichen Berichtigung ber feit mehreren Jahren in Rudftanb gelaffenen Binfen aufgeforbert murbe, bie er langft an Romer übergeben und eingeschickt hatte und von biefem an ben Glaubiger abgeliefert mahnte, follte er eines Unbern belehrt merben und bie unangenehme Gewißheit erhalten, bag Romer bas Gelb nicht ab: geliefert, vielmehr fur fich behalten und unterschlagen hatte. Er mußte baber bie gange Summe noch einmal bezahlen. Der Un: getlagte versuchte nun zwar die ihm beigemeffene Unterschlagung, es fich im Resultate gleich. Denn Romer gabite ihnen weder bie

ausschließlich einer Summe von 6 Thir. 5 Rgr., Die er nicht ab: geliefert, vielmehr an fich behalten und verwendet gu haben gu= geftand, in Abrede zu ftellen, behauptete überhaupt, mehr nicht als 37 Thir. 15 Rgr. in brei einzelnen Poften von R. erhalten und ben lettern bezahlt zu haben. Es gelang ihm jeboch ber Rach: weis, daß letteres wirklich gefchehen, bei bem bestimmten Biberfpruch bes Empfangeberechtigten um fo meniger, ale er nicht einmal gegenüber, bie burch verschiedene andere Umftande unterftust murbe, mit feiner Behauptung Glauben, überhaupt nicht mehr als 37 Thir. 15 Rgr. jur Ablieferung erhalten ju haben. Er murbe beshalb ber Unterschlagung ber gangen 55 Thir. 15 Dgr. für überführt angefeben.

Sobann hatte er in ber Michaelismeffe 1856 einer Debrgahl von Perfonen auf benachbarten Dorfern Untheile an fonigl. preußi= fchen Lotterieloofen verlauft, über die Antheile und bie Rummern ber Loterieloofe Bettel ausgestellt und die Betrage und Ginlagen eincaffirt. Dbichon er nun fortwahrend behauptete, die Driginal: loofe felbft zu befigen und von einem Musmartigen ertauft gu haben, fo ließ boch ber Umftand, baß fein angeblicher Bertaufer burchaus nicht zu ermitteln war und Romer Reinem von benen, welche Untheile erfauft hatten, Die Driginalloofe gezeigt, vielweniger ausgehandigt hatte, gerechten 3meifel gegen feine biesfallfige Behauptung auftommen; es fchien vielmehr als habe er ben Befis ber Driginalloofe blos vorgespiegelt, um barauf bin bie Ginlagen ju erhalten. Mochte bem nun aber auch fein wie ihm wolle; für Die, welche folche Untheile ertauft und bezahlt hatten, blieb